

Merkblatt

für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Ihre Rechte und Pflichten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken. Zur Erreichung der Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken (§ 1 SGB XII).

Ist nach dem SGB XII Leistung zu gewähren, so hat der Leistungsberechtigte darauf einen Rechtsanspruch (§ 17 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 38 SGB I).

Die Behörde prüft, wie der gegenwärtigen Notlage begegnet werden kann, ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und bedient sich dabei der sich für sie gebotenen Beweismittel.

Die Leistungen nach diesem Gesetz umfassen:

- die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung
- Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Blindenhilfe, Altenhilfe, Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, Bestattungskosten und Hilfe in sonstigen Lebenslagen)

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 2 SGB XII).

Sachlich zuständig für die Sozialhilfe sind gemäß § 97 SGB XII die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. Gemäß § 98 SGB XII ist für die Sozialhilfe örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben.

Wer Sozialleistungen beantragt oder bereits erhält, hat insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unaufgefordert und umgehend bekannt zu geben. Das Verschweigen kann zur Folge haben, dass zu Unrecht bezogene Leistungen zurückgefordert bzw. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Bitte legen Sie zur Vorsprache Ihren gültigen Personalausweis bzw. Ihren Pass vor! Bei Verhinderung kann auch eine von Ihnen bevollmächtigte Person in Ihrer Angelegenheit tätig werden.

Folgende Angaben sind für die Leistung maßgeblich und gehören damit zu Ihren Mitwirkungspflichten:

1. **Haushaltsgemeinschaft:** Angaben zu allen im Haushalt lebenden Personen
2. **Persönliche Verhältnisse und Änderungen:** Heirat, Trennung, Scheidung, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft
3. **Schwangerschaft und Geburt:** Vorlage des Mutterpasses, Klinikeinweisung, Entlassung von Mutter und Kind, Vaterschaftsanerkennung, Bescheid über das Eltern- und Kindergeld
4. **Aufenthaltswechsel:** Klinik- und Kuraufenthalt, geplanter Heimaufenthalt, Auslandsurlaub u.a.
5. **Sterbefall:** Vorlage der Sterbeurkunde, Nachweise über Erben und Erbmasse (wenn verfügbar)
6. **Umzug:** Ab- und Anmeldebestätigung durch das Einwohnermeldeamt
7. **Einkünfte jeglicher Art:** Lohn, Gehalt, Rente, Kindergeld, Pensionen, Treuegelder, Abfindungen, Entschädigungen, Miet- und Pachteinnahmen, Zuwendungen und sonstige Einnahmen
8. **Vermögen** auch Änderungen im Stand des vorhandene Vermögens: Bar- und Anlagevermögen, Erbschaft, Schenkung, Lottogewinn, Kauf, Verkauf von Wertgegenständen, Wohneigentum
9. **Versicherungen:** Vorlage aller Versicherungspolizen
10. **Weitere Angaben:**
 - Betriebskostenabrechnung des Vorjahres, Abfallgebührenbescheid, Wohngeldbescheid
 - Aufnahme einer Arbeit, einer geringfügigen Beschäftigung oder einer Nebentätigkeit, Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen
 - Beantragung einer Leistung Dritter (Rentenantrag, Antrag auf staatlichen Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I und II, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG)
 - Rechtsmittel gegen einen Bescheid eines anderen Sozialleistungsträgers (Widerspruch oder Klage)
 - Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten
 - Privatrechtliche Ansprüche und Forderungen gegenüber Dritten.

11. **Veränderungen in den Wohnverhältnissen:** Umzug, Zu- und Wegzug von Personen in oder aus dem Haushalt/Wohnung

Hinweise auf die Folgen fehlender Mitwirkung:

§ 60 (1) Sozialgesetzbuch I:

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 66 (1) Sozialgesetzbuch I:

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten gemäß §§ 103 und 104 SGB XII

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Dieser Kostenersatz, geht auf die Erben über, § 102 Absatz 2 Satz 2 SGB XII.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch – § 263:

1. Wer in der Absicht, sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Kostenersatz bei Doppelleistungen gemäß § 105 SGB XII

Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung des Trägers der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Herausgabe des Erlangten an den Träger der Sozialhilfe verpflichtet. Eine Einschränkung gibt es bei nicht erstattungsfähigen Unterkunftskosten.

Einschränkung der Leistung § 26 SGB XII

Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen und Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen oder trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Kostenersatz durch Erben gemäß § 102 SGB XII

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatten oder dessen Lebenspartners, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und das Dreifache des Grundbetrages nach § 85 Abs. 1 übersteigen. Die Ersatz der Kosten durch die Erben gilt nicht für Leistungen nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung, § 102 Absatz 5 SGB XII).

Der Erbe haftet mit dem Wert des zum Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.

Schutz der Sozialdaten gemäß § 67 SGB X

Angaben des Hilfesuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist.